



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XXVIII. Kurfürst Joachim II. verschreibt das ganze Kloster Leitzkau dem  
Grafen zu Stolberg als Pfandbesitz, am 30. Juni 1546.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

wie des allenthalben vorschreibung soll vffgericht werden. Es hat auch Churfürliche g. dem graffen zugesagt vnd hiemit vorschriben, das sein Churfürliche gnaden keine vorwilligung auff Afmus von Saldern teil zuuorpfenden oder czuuerkeuffen geben, weil der graff das ander theil Innehat, ohne des grauen bewilligung. Zuvrkundt ist diese beredung mit Churfürlichen gnaden vnd des graffen aufgedruckten secret besigelt vnd mit eigener handt vnderfchriben, geschen Im Jare, tage wie oben.

Joachim Curffurft manu propria.

Albrecht Georgen, Graff zu Stolberg, mein handt.

Nach einer Copie des Domarchives zu Brandenburg.

XXVIII. Kurfürst Joachim II. verschreibt das ganze Kloster Leiskau dem Grafen zu Stolberg als Pfandbesitz, am 30. Juni 1546.

Wir Joachim Curfürst etc. Bekennen vnd thun kundt vor vns, vnser erben nachkommen vnd Jedermenniglich, das wir vns mit dem wolgebornen vnserm rath vnd lieben getrewen her Albrecht georgen graff vnd hern zu Stolberg vnd werningenrode heut dato voreinigt vnd varglichen, das wir Ime das guth Litzke, so etwan ein Closter gewesenn, des er vormals die helfft, so Afmus von Saldern gehabt vnd also das gantze guth Litzkaw zugestellet, in allermas Intzuhaben vormoge seiner habenden vorschreibungen, welche nur vf die helffte gestalt, hiemit vf das gantze gut getzogen vnd bekrestigt haben, Nemlich vnd also das vns gedachter graff die tzwenzig tausent thaler vff solchen guthe stehen lasse, vnd dreitausent thaler, so ehr vns vormals zu erlösung herbrats vorschreibung vorgestreckt, bis vff mitfasten vf voriger vericherung, die hiemit verneuert vnd bekrestiget, auch stehen zulassen, vnd die zins vff dem ampt Zossen gegeben sollen werden, vnd sol gedachter Graf Afmus von Saldern seiner Summa, so Ime vermoge des abscheidts zwischen vns vnd Ime vffgericht zugeben, vnd Ine von solchen guthe abzufinden, so anders vff zimliche zeit vnd gleiche wege mit Ime der betzalung halb konte vorgeleichen schuldigh vnd vorhafft sein, wie den in vnserm Nhamen Dieselben bei afmus von saldern sollen gesucht vnd abgehandelt werden. Doch sol auch der vorrath, so itzt vorhanden, vnuerruckt bleiben vnd do Afmus von Saldern etwas vermoge des Inuentarii lauts des abscheidts vnd dieser Jar rechnung zuthun befunden, das solchs von der Summa abgekurtzt, vnd die drittehalb tausent thaler, so dem gedachten Graffen an Zinsen dis Jar vnd andere summa wie aus der verteichnus ist befunden worden, hetten sollen gegeben werden, Sollen auch bis vff obgemelte zeit stehend bleiben. Wir verpflichten vns auch weiter, das wir gedachten graffen zu rechter gewerchafft des guts Litzkow vnd zu einem rechten vnterpfendt deren Summen, so gedachter graff Afmuffen von Saldern, vormog des abscheidts entrichten mus sambt den drithalb tausent thalern, vnser schlos vnd Ampt zossen Ingefetzt, vnd das solch Summa vs gedachten Amt vertzinfet vnd der amt schreiber vnd vntertanen alsbald der hertzogk von der Liegnitz abgefunden an den von Stolberg mit eiden vnd pflichten gewewet, wie den derhalb sonderliche Heuptverschreibung, durch den graffen gestellet vnd vltzogen werden zum forderlichten, Ob die verzinzung vf das geldt, so itzo vf dem guth Litzkow stehend bleiben, nicht vf dem guthe vber der vnterhaltung konte erlengt, das solchs vber dem amt Zossen solt vortzinfet werden. Ob aber sich die nutzunge des guts Litzkow dis Jar zwischen

hir vnd mitfasten vber die vnterhaltung des Graffen vnd haushaltung hoher vnd weiter dan die Zinss des gelts, so vs dem guthe litzkow alleine stehend bleibet, erstrecket, wie aus der rechnung zu befinden sein wurdet, das den solche Summa ahn denn zinsen, so vs dem amt Zossen gereicht vnd gegeben, abgezogen, Do aber die losung vff mitfasten nicht geschehe, sol dieser artikel todt vnd nichtig sein. So auch gedachter graff der itzigen nichtbetzalun halb In einigen schaden oder nachtheil gefunden, den wollen wir Ime benemen vnd schadlos halten. Es hat auch gedachter grafe vns bewilligt die losung freistehen zu lassen, doch dergestalt, das zwischen heut dato vnd künftig mitfastenn dieselbige losung sambt allen Summen, so inn dieser vorschreibung vormeldt, vnd wir Ime schuldig seindt, als dan von vns sollen erlegt werden. Nachdem aber wir gedachten Graffen an solchem guthe vormals etliche gnade zuthun vorschrieben fur solche gnade vnd das ehr andere nutzung mit solcher Summa zuerlangen vorhindert, wollen wir Ime zu derselben ablosung vber die andern Summen vnd vortzung zweitausent thaler gnediglich hiermit zugeben vorschrieben haben Vnd wan die betzalun dermassen wie angezeigt von vns beschicht sol er als dan des guts widerumb abtreden sambt den Jenen datzu gehorig vermoge des Inuentarii vnd so etwas mitter weil vorsturb zur kuchen geschlacht oder zum haufe gebraucht dartzu antworten nicht schuldig sein. So auch die betzalun vf künftigen mitfasten von vns nicht erfolgete, das aldan gedachter graf oder sein erben oder Erbnehmen solchs gutt vormoge seiner habenden vorschreibung sambt benennung der steuer Innetzubehalten vnd zugenieffen haben. Ob wir aber nachmals das guth von Ime losen wolten, sollen wir vns was wir Ime vor den abzug geben vergleichen. Vnd do etliche leuthe dohin zubauen vormocht, das di befreiet vnd alleine zum haufe gebraucht. Desgleichen do etwas gebauet vnd gebessert, das solchs zur zeit der ablosung widerumb abgelegt. Des tzu mherer vnd vester haltung habenn wir Joachim Churfürste, vnser Infigell beneben den wir mit eigener handt vnterscriben an diesen brief wissentlich anhängen vnd einducken lassen, Der geben zu Coln an der Sprew, Mitwochs nach Petri pauli, nach Cristu geburt tausend funfhundert vnd im sechs vnd vierzigsten Jare.

Joachim Churfürst.

XXIX. Kurfürst Joachim II. verkauft seinem Bruder, dem Markgrafen Johann, das Kloster Leitzkau zu erblichem Besitz, am 11. November 1559.

Wir Joachim, von Gottes gnaden des heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst, Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieffe vor vnss, vnser Erben vnd nachkommende, das wir dem hochgeborn Fürsten, vnserm freundlichen lieben Brudern vnd Gvattern Hern Johansen, Marggraffen zue Brandenburgk, aufs Brüderlicher liebe vnd trewe vnd darzue bewegenden, erheblichen unnd gnugsamen vrsachenn, vnser Amt oder Kloster Litzkaw, welchs S. L. Hiebuorn laut vnd inbalds darüeber auffgerichter widerkauffvorschreibung, welcher datum ist Montags nach Esto mihi nach Christu vnser Herr vnd Seligmachers geburt, der weniger Zall im 54 Jahre vmb eine benandliche Summa widerkeufflich von vnss innegehabt vnd darüeber vnss noch etliche tausend Gulden erlegt, Etliche Tausend gulden aber von vnsern wegen zuorzinsen vnd richtigk zu machen auff sich genommen, Vnss auch vber alles das